

Regierung von Mittelfranken



Planfeststellungsbeschluss mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für

den Neubau der Bundesstraße B 4f zur Anbindung des
Flughafens Nürnberg an die BAB A 3
im Bereich der Stadt Nürnberg und der Gemeinde Kalchreuth sowie
im Bereich des gemeindefreien Gebietes Kraftshofer Forst im
Landkreis Erlangen-Höchstadt

Ansbach, den 15.02.2012

Inhalt	Seite
A. Tenor.....	8
1 Feststellung des Plans	8
2 Festgestellte Planunterlagen.....	8
3 Nebenbestimmungen	13
3.1 Unterrichtungspflichten	13
3.2 Baubeginn.....	13
3.3 Bauablauf, Bauausführung.....	13
3.4 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)	14
3.5 Naturschutz.....	16
3.6 Denkmalpflege.....	16
3.7 Sonstige Auflagen.....	16
4 Wasserrechtliche Erlaubnisse	17
4.1 Plan	17
4.2 Dauerhafte Einwirkungen auf Gewässer	17
4.2.1 Einleiten und Einbringen von Stoffen in oberirdische Gewässer.....	17
4.2.2 Einleiten von Stoffen in das Grundwasser.....	18
4.2.3 Aufstauen von Grundwasser	18
4.3 Bauzeitlich beschränkte Auswirkungen auf Gewässer	19
4.3.1 Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser	19
4.3.2 Einleiten von Stoffen in das Grundwasser.....	20
4.3.3 Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer	21
4.3.4 Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierzu bestimmt oder hierfür geeignet sind.....	22
4.3.5 Einleiten von Oberflächenwasser aus den Bereichen Baustelleneinrichtung und Transportstraßen in Gewässer.....	22
4.3.6 Erlaubnisbedingungen und -auflagen.....	23
4.4 Weitere Auflagen	24
5 Straßenrechtliche Verfügungen.....	24
6 Entscheidung über Einwendungen.....	25
7 Kosten	25
B. Sachverhalt	25
1 Beschreibung des Vorhabens	25
2 Vorgängige Planungsstufen	25
3 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	26
C. Entscheidungsgründe	28
1 Verfahrensrechtliche Bewertung	29
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung	29
1.2 Behandlung von verfahrensrechtlichen Rügen.....	29
1.3 Verfahrensanträge	30
1.4 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	33
2 Umweltverträglichkeitsprüfung	34
2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG).....	34
2.1.1 Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens	34
2.1.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen durch das Vorhaben	35
2.1.3 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen.....	36
2.1.3.1 Schutzgut Mensch	37
2.1.3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen	38
2.1.3.3 Schutzgut Boden.....	40
2.1.3.4 Schutzgut Wasser.....	41
2.1.3.5 Schutzgut Luft / Klima	41
2.1.3.6 Schutzgut Landschaft.....	42
2.1.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	42
2.1.3.8 Wechselwirkungen.....	42

2.1.4	Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen.....	42
2.1.5	Geprüfte anderweitige Lösungsmöglichkeiten und wesentliche Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen	43
2.2	Bewertung der Umweltauswirkungen (§12 UVPG).....	44
2.2.1	Schutzgut Mensch	44
2.2.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	45
2.2.3	Schutzgut Boden.....	45
2.2.4	Schutzgut Wasser.....	46
2.2.5	Schutzgut Luft / Klima	46
2.2.6	Schutzgut Landschaft.....	47
2.2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	47
3.	Verträglichkeitsuntersuchung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie	47
3.1	FFH-Gebiet Irrhain (DE 6432-371).....	48
3.2	Vogelschutzgebiet Nürnberger Reichswald (DE 6533-471).....	49
3.2.1	Übersicht über das Vogelschutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile.....	50
3.2.1.1	Übersicht über das Schutzgebiet	50
3.2.1.1.1	Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie	50
3.2.1.1.2	Zugvögel nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	51
3.2.1.2	Sonstige im Standarddatenbogen genannte Arten	52
3.2.1.3	Funktionale Beziehungen des Vogelschutzgebietes zu anderen Natura2000-Gebieten	52
3.2.2	Beschreibung des Vorhabens	52
3.2.3	Auswirkungen des Vorhabens auf das Vogelschutzgebiet	54
3.2.3.1	Wirkfaktoren.....	54
3.2.3.2	Detailliert untersuchter Bereich	54
3.2.3.3	Beeinträchtigungen der Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie	54
3.2.3.4	Regelmäßig vorkommende Zugvögel nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie	57
3.2.3.5	Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten	58
3.2.4	Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte	58
3.2.5	Einwendungen zur Verträglichkeitsuntersuchung.....	59
3.2.5.1	Einwendungen zu den Datenquellen.....	59
3.2.5.2	Einwendungen zur Beurteilung der Beeinträchtigung	60
3.2.5.3	Einwendungen zu den Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen.....	61
3.2.5.4	Einwendungen zu den untersuchten Arten.....	62
3.2.5.5	Einwendungen zur Summationswirkung.....	65
3.2.6	Zusammenfassung	68
4.	Materiell-rechtliche Würdigung.....	68
4.1	Ermessensentscheidung (grundsätzliche Ausführungen).....	68
4.2	Planrechtfertigung.....	69
4.2.1	Fernstraßenausbaugesetz (Bedarfsplanung)	69
4.2.2	Planungsziel	69
4.2.3	Straßen- und Verkehrsverhältnisse.....	70
4.2.3.1	Derzeitige Straßen- und Verkehrsverhältnisse	70
4.2.3.2	Verkehrsprognose für das Jahr 2020	71
4.3	Öffentliche Belange.....	71
4.3.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Linienbestimmung	71
4.3.2	Planungsvarianten	72
4.3.2.1	Beschreibung der vom Vorhabensträger untersuchten Varianten	72
4.3.2.2	Beschreibung der von Einwendern vorgeschlagenen Varianten.....	74
4.3.2.3	Vergleich der Varianten.....	74
4.3.3	Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt).....	77
4.3.4	Immissionsschutz.....	80
4.3.5	Naturschutz- und Landschaftspflege.....	85
4.3.6	Gewässerschutz	95
4.3.7	Bodenschutz	104
4.3.8	Denkmalschutz	104

4.3.9	Wald	105
4.3.10	Luftrecht.....	107
4.3.11	Stellungnahmen der beteiligten Behörden.....	107
4.3.11.1	Stadt Nürnberg	107
4.3.11.2	Gemeinde Kalchreuth	109
4.3.11.3	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	109
4.3.11.4	Bayerisches Landesamt für Umwelt.....	110
4.3.11.5	Bayerische Staatsforsten	111
4.3.12	Stellungnahmen des Bayerischen Bauernverbandes, der beteiligten Teilnehmergemeinschaften Flurbereinigung und des Wasserverbandes Knoblauchsland	112
4.3.12.1	Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Mittelfranken.....	112
4.3.12.2	Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Almoshof	114
4.3.12.3	Teilnehmergemeinschaften Flurbereinigung Buch und Sack	115
4.3.12.4	Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Lohe	115
4.3.12.5	Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Ronhof.....	116
4.3.12.6	Wasserverband Knoblauchsland	117
4.4	Einwendungen des Bundes Naturschutz in Bayern e.V.....	117
4.5	Private Belange und Einwendungen	125
4.5.1	Mehrfach vorgetragene Einwendungen.....	125
4.5.1.1	Entwertung des Erholungsgebiets Reichswald.....	126
4.5.1.2	Anträge auf Beweissicherung / Beweislastumkehr	126
4.5.1.3	Trockenfallen von Brunnen / Schäden an Wärmepumpenanlagen	127
4.5.1.4	Nürnberg als militärisches und terroristisches Angriffsziel.....	128
4.5.1.5	Übernahmeanträge für Restflächen und Ersatzlandgestaltung.....	128
4.5.1.6	Kosten	129
4.5.1.7	Klimaschutz	129
4.5.1.8	Sicherheitskonzept für den Tunnel.....	129
4.5.1.9	Berücksichtigung des Rohölpreises in der Verkehrsprognose.....	130
4.5.1.10	Wertminderung der Anwesen in Buchenbühl	131
4.5.1.11	Vermeidung von Umwegen bzw. Entschädigung in Geld.....	131
4.5.1.12	Beweissicherung an Wirtschaftswegen	131
4.5.1.13	Haftungsfreistellung	132
4.5.1.14	Existenzgefährdung	132
4.5.2	Einwendungen von Bürgerinitiativen, Verbänden und Vereinen	132
4.5.2.1	Allgemeiner Sportverein Buchenbühl e.V.....	132
4.5.2.2	Die Buchenbühler Gemeinschaft.....	133
4.5.2.3	Gartenverein Wochenende e.V.....	134
4.5.2.4	Golf Club am Reichswald e.V.....	134
4.5.2.5	Kreis Nürnberger Entomologen e.V.....	134
4.5.2.6	Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.....	135
4.5.2.7	Siedlervereinigung Nürnberg - Buchenbühl e.V.....	135
4.5.3	Individuelle Einwendungen	137
4.5.3.1	Einwender 1	137
4.5.3.2	Einwender 2	137
4.5.3.3	Einwender 3	137
4.5.3.4	Einwender 4	138
4.5.3.5	Einwender 5	138
4.5.3.6	Einwender 6	139
4.5.3.7	Einwender 7	139
4.5.3.8	Einwender 8	140
4.5.3.9	Einwender 9	140
4.5.3.10	Einwender 10.....	140
4.5.3.11	Einwender 11.....	140
4.5.3.12	Einwender 12.....	141
4.5.3.13	Einwender 13.....	141
4.5.3.14	Einwender 14, 15 und 16	141

4.5.3.15	Einwender 17.....	142
4.5.3.16	Einwender 18.....	142
4.5.3.17	Einwender 19.....	143
4.5.3.18	Einwender 20.....	143
4.5.3.19	Einwender 21.....	143
4.6	Gesamtergebnis der Abwägung.....	144
4.7	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen.....	144
5.	Kostenentscheidung	144
D.	Rechtsbehelfsbelehrung	145
E.	Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans	145

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen:

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayer. Bauordnung
BayEG	Bayer. Enteignungsgesetz
BayNatEG	Bayerisches Naturschutzergänzungsgesetz
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStMI	Bayer. Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayer. Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayer. Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayer. Waldgesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Verkehrslärm- schutzverordnung)
24. BImSchV	Verkehrswege - Schallschutzmaßnahmenverordnung
BMV	Bundesminister für Verkehr
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna - Flora - Habitat - Richtlinie
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
Leitfaden FFH-VP	Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung

RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.95 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europ. Gemeinschaften vom 27.06.1985
V-RL	Vogelschutz - Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayer. Straßen- und Wegegesetz,

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Bundesstraße B 4f zur Anbindung des Flughafens Nürnberg an die BAB A 3 im Bereich der Stadt Nürnberg und der Gemeinde Kalchreuth sowie im Bereich des gemeindefreien Gebietes Kraftshofer Forst im Landkreis Erlangen-Höchstadt**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

1 Feststellung des Plans

Der Plan für den Neubau der Bundesstraße B 4f zur Anbindung des Flughafens Nürnberg an die BAB A 3 wird mit den sich aus den Ziffern A 4 und A 7 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern, den Rot-, Blau- und Grüneintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren vom Staatlichen Bauamt Nürnberg zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

2 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigelegt. Sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Anlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
------------	----------------------	---------

Band 1/7:

1T	Erläuterungsbericht vom 19.09.2007, geändert durch Tektur vom 30.06.2011	
Anhang zu Unterlage 1	Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung (<u>nachrichtlich</u>)	
2	Übersichtskarte vom 19.09.2007 (<u>nachrichtlich</u>)	1:100.000
3.1	Übersichtslageplan - Plantrasse vom 19.09.2007 (<u>nachrichtlich</u>)	1:25.000
3.2	Übersichtslageplan mit Planfällen der Raumordnung vom 19.09.2007 (<u>nachrichtlich</u>)	1:25.000

Anlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
3.3T	Übersichtslageplan - Plantrasse mit Luftbild vom 19.09.2007, geändert durch Tektur vom 30.06.2011	1:5.000
4	Übersichtshöhenplan vom 19.09.2007	1:5.000/500
6.1 Blatt 1	Regelquerschnitt Strecke B 4f vom 19.09.2007	1:50
6.1 Blatt 2	Regelquerschnitt B 4f mit Vogelüberflughilfe vom 19.09.2007	1:50
6.2	Regelquerschnitt Flughafenstraße vom 19.09.2007	1:50
6.3	Regelquerschnitt BAB A 3 vom 19.09.2007	1:50
6.4 Blatt 1	Regelquerschnitt Verbindungsrampe Q 4 vom 19.09.2007	1:50
6.4 Blatt 2	Regelquerschnitte Verbindungsrampe Q 1 vom 19.09.2007	1:50
6.5	Regelquerschnitt Wirtschaftsweg, Waldweg vom 19.09.2007	1:50
7.1 Blatt 1T	Lageplan (Bau-km 0+000 bis 1+1000) vom 19.09.2007, geändert durch Tektur vom 30.06.2011	1:1.000
7.1 Blatt 2T	Lageplan (Bau-km 1+100 bis 2+300) vom 19.09.2007, geändert durch Tektur vom 30.06.2011	1:1.000
7.1 Blatt 3T	Lageplan (Bau-km 2+300 bis 3+450) vom 19.09.2007, geändert durch Tektur vom 30.06.2011	1:1.000
7.2T	Bauwerksverzeichnis vom 19.09.2007, geändert durch Tektur vom 30.06.2011	
7.3	Widmungsplan vom 19.09.2007	1:5.000
8.1 Blatt 1	Höhenplan B 4f (Bau-km 0+000 bis 1+100) vom 19.09.2007	1:1.000/100
8.1 Blatt 2	Höhenplan B 4f (Bau-km 1+100 bis 2+300) vom 19.09.2007	1:1.000/100
8.1 Blatt 3	Höhenplan B 4f (Bau-km 2+300 bis 3+450) vom 19.09.2007	1:1.000/100
8.2 Blatt 1	Höhenplan (Anschlussrampe BAB A 3 Südost Flughafen Nürnberg - Regensburg) vom 19.09.2007	1:1.000/100
8.2 Blatt 2	Höhenplan (Anschlussrampe BAB A 3 Westsüd Würzburg - Flughafen Nürnberg) vom 19.09.2007	1:1.000/100
8.2 Blatt 3	Höhenplan (Anschlussrampe BAB A 3 Ostsüd Regensburg - Flughafen Nürnberg) vom 19.09.2007	1:1.000/100
8.3	Höhenplan (Flughafenstraße/Kreisverkehr) vom 19.09.2007	1:1.000/100

Band 2/7:

9.0T	Vorbemerkungen zu den ergänzenden hydrogeologischen Unterlagen vom 16.09.2009, geändert durch Tektur vom 30.06.2011	
------	---	--

Anlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
9.1	Darstellung der maximalen Reichweite der Grundwasserabsenkung während der bauzeitlichen Grundwasserhaltung vom 16.09.2009	1:5.000
9.2T	Zusammenstellung der Maßnahmen im Zuge der bauzeitlichen Grundwasserhaltung vom 16.09.2009, geändert durch Tektur vom 30.06.2011 (Deckblatt)	
9.2.1T	Wasserrechtliche Tatbestände im Zuge der bauzeitlichen Wasserhaltung für die Tunnelbaustelle	
9.2.2T	Tabellarische Übersicht der Einzelmaßnahmen im Zuge der bauzeitlichen Wasserhaltung für die Tunnelbaumaßnahme, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt wird	
9.2.3	Übersichtslageplan (Maßn. bauzeitl. Grundwasserhaltung) vom 16.09.2009	1:5.000
9.3	Hydrogeologisches Gutachten vom 16.09.2009 (<u>nachrichtlich</u>)	
9.4	Modellbericht numerische GwModellierung vom 16.09.2009 (<u>nachrichtlich</u>)	
9.5	Tunnelbautechnische Stellungnahme vom 16.09.2009 (<u>nachrichtlich</u>)	
9.6	Landschaftspflegerische Behandlung der im Zuge der bauzeitlichen Wasserhaltung vorgesehenen Rigolen vom 16.09.2009	

Band 3/7:

10 Blatt 1	Lageplan Tunnel (Bau- km 0+000 bis 2+000) vom 19.09.2007	1:2.000
10 Blatt 2	Längsschnitt Tunnel (Bau-km 0+000 bis 1+8000) vom 19.09.2007	1:2.000/ 1:200
10 Blatt 3	Regelquerschnitte offene Bauweise (Zweibahniger Querschnitt - Fall Einseitneigung) vom 19.09.2007	1:50
10 Blatt 4	Regelquerschnitt bergmännische Bauweise (Zweibahniger Querschnitt - Fall Einseitneigung) vom 19.09.2007	1:50
10 Blatt 5	Betriebsgebäude Lageplan und Schnitte (1:100/500) vom 19.09.2007	1:100/500
10 Blatt 6	Übersichtsplan Betriebseinrichtungen (Bau- km 0+000 bis 1+800) vom 19.09.2007 (<u>nachrichtlich</u>)	1:2.000
11.1	Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen vom 19.09.2007	
11.2 Blatt 1T	Lageplan zum Schallschutz (Neubau) vom 19.09.2007, geändert durch Tektur vom 30.06.2011	1:5.000
11.2 Blatt 2T	Lageplan zum Schallschutz (wesentliche Änderung) vom 19.09.2007, geändert durch Tektur vom 30.06.2011	1:5.000

Anlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
11.3	Luftschadstoffimmissionen für ausgewählte Punkte vom 19.09.2007	
12.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Erläuterungsbericht vom 19.09.2007 - ergänzt durch Unterlage 9.6	
Anlage zu Unterlage 12.1	Naturschutzrechtliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 29.02.2008 (<u>nachrichtlich</u>)	
12.2 Blatt 1T	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Bestands- und Konfliktplan (Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+600) vom 19.09.2007, geändert durch Tektur vom 30.06.2011 - ergänzt durch Unterlage 9.6	1:2.000
12.2 Blatt 2T	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Bestands- und Konfliktplan (Bau-km 1+600 bis Bau-km 3+450) vom 19.09.2007, geändert durch Tektur vom 30.06.2011	1:2.000
12.3 Blatt 1T	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Maßnahmenplan (Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+600) vom 19.09.2007, geändert durch Tektur vom 30.06.2011 - ergänzt durch Unterlage 9.6	1:2.000
12.3 Blatt 2T	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Maßnahmenplan (Bau-km 1+600 bis Bau-km 3+450) vom 19.09.2007, geändert durch Tektur vom 30.06.2011	1:2.000
12.3 Blatt 3	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Maßnahmenplan (Ausgleich westlich Buchenbühl) vom 19.09.2007	1:10.000
12.3 Blatt 4	Landschaftspflegerischer Begleitplan - externe Maßnahmen bei Kalchreuth vom 19.09.2007 - ergänzt durch Unterlage 9.6	1:2.000
12.3 Blatt 5	Landschaftspflegerischer Begleitplan - externe Maßnahmen bei Röckenhof vom 19.09.2007	1:2.000
12.3 Blatt 6	Landschaftspflegerischer Begleitplan - externe Maßnahmen bei Winkelhaid vom 19.09.2007	1:2.000
12.4	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Legende vom 19.09.2007	

Band 4/7:

12.5	Naturschutzfachliche Erhebungen vom 19.09.2007 (<u>nachrichtlich</u>)	
------	---	--

Band 5/7:

13.1	Unterlagen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen vom 19.09.2007	
13.2	Lageplan Entwässerungsbereiche vom 19.09.2007	1:5.000

Anlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
14.1 Blatt 1T	Grunderwerbsplan (Bau-km 0+000 bis 1+100) vom 19.09.2007, geändert durch Tektur vom 30.06.2011	1:1000
14.1 Blatt 2T	Grunderwerbsplan (Bau-km 1+100 bis 2+300) vom 19.09.2007, geändert durch Tektur vom 30.06.2011	1:1.000
14.1 Blatt 3T	Grunderwerbsplan (Bau-km 2+300 bis 3+450) vom 19.09.2007, geändert durch Tektur vom 30.06.2011	1:1.000
14.1 Blatt 4	Grunderwerbsplan (Ausgleichsmaßnahmen Winkelheid) vom 19.09.2007	1:1.000
14.1 Blatt 5T	Grunderwerbsplan (Ausgleichsmaßnahme Kalchreuth) vom 19.09.2007, geändert durch Tektur vom 30.06.2011	1:1.000
14.1 Blatt 6	Grunderwerbsplan (Ausgleichsmaßnahme Röckenhof) vom 19.09.2007	1:1.000
14.1 Blatt 7	Grunderwerbsplan (Ausgleich westlich Buchenbühl) vom 19.09.2007	1:2.500
14.2T	Grunderwerbsverzeichnis vom 19.09.2007, geändert durch Tektur vom 30.06.2011	
15.1	Verkehrsgutachten vom 19.09.2007 (<u>nachrichtlich</u>)	
15.2	Gesamtsicherheitskonzept vom 19.09.2007	
16.1	SPA-Gebiet "Nürnberger Reichswald" - Textteil - (Deckblatt)	
16.1TT	Schutz des europäischen Netzes "Natura2000" - FFH-Verträglichkeitsstudie Gebiet DE 6533-471: Vogelschutzgebiet "Nürnberger Reichswald" vom 19.09.2007, geändert durch Tekturen vom 30.06.2011 und 30.01.2012 (<u>nachrichtlich</u>)	
16.2T Blatt 1	FFH-Verträglichkeitsstudie - Übersichtskarte vom 30.01.2012 (<u>nachrichtlich</u>)	1:25.000
16.2T Blatt 2	FFH-Verträglichkeitsstudie - Übersichtskarte vom 30.01.2012 (<u>nachrichtlich</u>)	1:25.000
16.3 Blatt 1	FFH-Verträglichkeitsstudie - Vogelarten / Beeinträchtigung der Erhaltungsziele (Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+600) vom 19.09.2007 (<u>nachrichtlich</u>)	
16.3 Blatt 2	FFH-Verträglichkeitsstudie - Vogelarten / Beeinträchtigung der Erhaltungsziele (Bau-km 1+600 bis Bau-km 3+450) vom 19.09.2007 (<u>nachrichtlich</u>)	1:2.000

Band 6/7 und 7/7:

17	Umweltverträglichkeitsstudie vom 19.09.2007 (<u>nachrichtlich</u>)	
----	--	--

3 Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

- 3.1.1 Vor Beginn der bergmännischen Arbeiten ist das Bergamt Nordbayern im Hinblick auf Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes einzuschalten.
- 3.1.2 Der Beginn der Erdbauarbeiten ist spätestens zwei Monate vorher dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.
- 3.1.3 Der Beginn und das Ende der Bauarbeiten im Bereich der U-Bahnanlagen ist der Technischen Aufsichtsbehörde gemäß BOStrab bei der Regierung von Mittelfranken anzuzeigen.
- 3.1.4 Beginn und Beendigung der bauzeitlichen Einleitungen in die Oberflächengewässer sind der Stadt Nürnberg und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg anzuzeigen.

3.2 Baubeginn

- 3.2.1 Mit dem Bau des Vorhabens darf erst begonnen werden, wenn der Planfeststellungsbehörde nachgewiesen wurde, dass sich der Polyfluorierte Tenside (PFT)-Schaden auf dem Flughafengelände des Flughafens Nürnberg und die geplante Baumaßnahme nicht mehr beeinflussen und der Baubeginn durch die Planfeststellungsbehörde schriftlich freigegeben wurde. Der Nachweis erfolgt durch schriftliche Bescheinigung der Höheren Wasserrechtsbehörde.
- 3.2.2 Mit dem Bau des zugrundeliegenden Vorhabens darf erst begonnen werden, wenn mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und den Unteren Naturschutzbehörden bei der Stadt Nürnberg und dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt das schriftliche Einvernehmen über das Konzept zur Wiederversickerung des geförderten Grundwassers hergestellt worden ist. Das abschließende Konzept ist der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Mittelfranken vorzulegen. Der Vorhabensträger hat dem Bund Naturschutz in Bayern e.V. die Fertigstellung des Konzepts und seine Weiterleitung an die Regierung von Mittelfranken mitzuteilen.
- 3.2.3 Vor Baubeginn hat der Vorhabensträger auf seine Kosten eine Beweissicherung der nach den Grunderwerbsunterlagen vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen einschließlich einer fotografischen und schriftlichen Dokumentation des zum Begehungszeitpunkt vorgefundenen Zustandes zu veranlassen. Diese Dokumentation ist den Grundstückseigentümern vor Baubeginn zu überlassen. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist bei der Durchführung dieser Beweissicherung hinzuzuziehen. Die jeweiligen Grundstückseigentümer sind rechtzeitig vor Durchführung der Beweissicherung zu unterrichten, um ihnen die Teilnahme an der Begehung ihrer Grundstücke zu ermöglichen.

3.3 Bauablauf, Bauausführung

- 3.3.1 Der Regierung als Technische Aufsichtsbehörde nach § 54 PBefG sind zur Prüfung gemäß § 60 Abs.1 BOStrab die Bauunterlagen über die bautechnischen Anlagen (dazu gehören insbesondere Ausführungszeichnungen, Baustoffangaben, Lastannahmen sowie sonstige für die Beurteilung der Sicherheit wesentliche Beschreibungen und Berechnungen) vorzulegen.

- 3.3.2 Die der Technischen Aufsichtsbehörde vorzulegenden Bauunterlagen über die bautechnischen Anlagen (vgl. Ziffer 3.2.1) müssen den handschriftlichen Namenszug des verantwortlichen Erstellers sowie den Vorprüfungs- und Koordinierungsvermerk des Leiters des Tiefbauamtes U-Bahnbau der Stadt Nürnberg bzw. seines verantwortlichen Vertreters tragen. Dieser Vermerk beinhaltet, dass
- die Bauunterlagen zur Bauausführung durch die Stadt Nürnberg (Tiefbauamt T/U) – vorbehaltlich des Prüfergebnisses des Sachverständigen nach § 5 Abs. 2 BOStrab (z. B. Prüfam/ Prüffingenieur für Baustatik) - freigegeben sind,
 - die statischen Berechnungen und insbesondere die Ausführungszeichnungen mit den Bestandsplänen des Tiefbauamtes U-Bahnbau der Stadt Nürnberg übereinstimmen,
 - die vom Statikersteller zur Berechnung verwendeten Bodenkennziffern den tatsächlich gegebenen Werten im Baubereich entsprechen,
 - die statisch relevanten Bauzustände in den Bauunterlagen berücksichtigt wurden.
- 3.3.3 Die Bauausführung in diesem Bereich darf nur auf Grund von Bauunterlagen begonnen werden, denen die Regierung als Technische Aufsichtsbehörde für die bautechnischen Anlagen nach § 60 Abs. 3 BOStrab die Zustimmung erteilt hat.
- 3.3.4 Endgültige Bauwerksabmessungen sind auf Grund der geprüften statischen Berechnungen festzulegen.

3.4 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)

- 3.4.1 Dammschüttungen und Auffüllungen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Für die Schüttung der Dämme darf nur entsprechend verdichtungsfähiges, unbelastetes Material verwendet werden. Das Einbaumaterial ist vor dem Einbau stichprobenartig zu untersuchen; die Untersuchungsergebnisse sind zu dokumentieren und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg vorzulegen. Entsprechende Nachweise sind im Zuge der Ausführung zu erbringen.
- 3.4.2 Gewässerausbaumaßnahmen sind nach den Gesichtspunkten eines naturnahen Gewässerausbaus durchzuführen. Bei der Detailplanung ist zu beachten, dass
- die Maßnahme vor Ausführung mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg abzustimmen ist,
 - die Abdichtung des Gewässerbettes mit Hilfe einer wartungsarmen, naturverträglichen Lehmdichtung zu erfolgen hat,
 - dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zur fachlichen Prüfung die Bauausführungspläne der betroffenen Bauwerke 3 Monate vor Baubeginn vorzulegen sind.
- 3.4.3 Im Zuge der Baumaßnahmen am Bucher Landgraben sind Sohle und Böschungen des neuen Gerinnes bei längeren Arbeitsunterbrechungen vor Erosion zu schützen. Vor der nächsten unterstromigen Verrohrung ist ein Sandfang zu errichten und während der Bauzeit zu betreiben, um zu verhindern, dass durch Erdarbeiten mobilisierte Sedimente bachabwärts verfrachtet werden. Die aufgegrabenen Böschungen und Sohlen (offenes Gewässer) sind nach dem Verfüllen entsprechend der hydraulischen Belastung zu befestigen, vor Erosion zu sichern und standortgerecht zu bepflanzen.

- 3.4.4 Während der Bauzeit ist der Hochwasserabfluss des Bucher Landgrabens zu gewährleisten und der Abflussquerschnitt so wenig wie möglich einzuengen. Ein Abtreiben der Baustelleneinrichtung sowie einzelner Teile der Baustelleneinrichtungen ist zu vermeiden. Die Anlagen, Baustelleneinrichtungen, etc. sind bei Hochwasserführung des Bucher Landgrabens eigenverantwortlich zur Vermeidung von Wasserschäden durch Rückstau abzusichern.
- 3.4.5 Im Überschwemmungsgebiet des Bucher Landgrabens erfolgte Aufgrabungen sind baldmöglichst mit dem Aushubmaterial lagenweise verdichtet aufzufüllen und sofort wieder zu begrünen (Rasenansaat, notfalls Rollrasen). Die Verfüllung darf nicht höher sein als das anstehende Gelände.
- 3.4.6 Aushub- und Baumaterial dürfen im Überschwemmungsgebiet des Bucher Landgrabens nur so zwischengelagert werden, dass Abschwemmungen nicht zu besorgen sind. Der gesamte Arbeitsbereich ist nach Fertigstellung der Anlage zu humusieren und zu begrünen.
- 3.4.7 Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen auf der Baustelle und die Betankung oder Schmierung der Baumaschinen hat so zu erfolgen, dass eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen wird. Bei drohendem Hochwasser - vorsorglich auch während längerer Arbeitsunterbrechung (auch an Wochenenden) dürfen wassergefährdende Stoffe im Überschwemmungsgebiet des Bucher Landgrabens nicht gelagert werden.
- 3.4.8 Der Retentionsraumausgleich hat spätestens zeitgleich mit dem Verlust an Rückhaltevolumen im Überschwemmungsgebiet des Bucher Landgrabens in Folge der Baumaßnahme zu erfolgen.
- 3.4.9 Bei den vorgesehenen Versickerungsanlagen sind folgende Unterhaltungsmaßnahmen durchzuführen:
- durchlässig befestigte Flächen mit Anschluss an eine Versickerungsanlage
- Aufrechterhaltung / Wiederherstellung der Versickerungsfähigkeit (bei Bedarf)
 - Verbot wassergefährdender Stoffe / Herbizide / Tausalze
- unbefestigte Versickerungsfläche (Freiflächenversickerung)
- Mahd (in Abhängigkeit von Nutzung und Bewuchs, mindestens jährlich)
 - Entfernen von Laub und Störstoffen (im Herbst und bei Bedarf)
 - Wiederherstellung der Durchlässigkeit (bei Bedarf)
 - Verbot wassergefährdender Stoffe / Herbizide
- Mulde
- Mahd (bei Bedarf, mindestens jährlich)
 - Entfernen von Laub und Störstoffen (im Herbst und bei Bedarf)
 - Wiederherstellen der Durchlässigkeit (bei Bedarf)
- 3.4.10 Einmal jährlich sind die Revisionsschächte und Versickerungsflächen durch einfache Sichtprüfung auf Verschmutzung und Beschädigungen zu untersuchen. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, die zum ordnungsgemäßen Betrieb der Versickerungsanlage notwendig sind, sind unverzüglich auszuführen. Die getroffenen Feststellungen sind zu dokumentieren und dem Umweltamt der Stadt Nürnberg auf Verlangen vorzuzeigen.
- 3.4.11 Soweit Betroffene im Sinne von § 14 Abs. 3 oder 4 WHG gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse Einwendungen erhoben haben und es sich zur Zeit der Entscheidung nicht feststellen lässt, ob und in welchem Maße nachteilige Wirkungen eintreten werden, wird die Entscheidung über die deswegen festzusetzenden

den Inhalts- oder Nebenbestimmungen und Entschädigungen einem späteren Verfahren vorbehalten.

3.5 Naturschutz

- 3.5.1 Zur fachgerechten Umsetzung der im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen und Vorgaben ist die Betreuung der Baumaßnahme durch eine ökologische Fachkraft vorzusehen.
- 3.5.2 Rodungen sind im Hinblick auf die Brutzeiten von Kleineulen nicht zwischen dem 1. Februar und dem 30. September durchzuführen.
- 3.5.3 Die in der Planunterlage 12.1 dargestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme fertig zu stellen. Die speziellen artenbezogenen Maßnahmen (A 1) sind vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahme durchzuführen. Die Flächen sind der zuständigen Stelle für das Ökoflächenkataster zu melden.

3.6 Denkmalpflege

- 3.6.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 3.6.2 Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.
- 3.6.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

3.7 Sonstige Auflagen

- 3.7.1 Der Vorhabensträger hat in Abstimmung mit dem Behinderten- und Versehrten-sportverein Nürnberg e.V. vor Beginn der Bauarbeiten im Nürnberger Reichswald

einen Rundweg zwischen der BAB A 3, der B 4f, dem Flughafen Nürnberg und Buchenbühl mit einer rollstuhltauglichen Befestigung zu schaffen.

- 3.7.2 Der Vorhabensträger hat vor Verkehrsfreigabe der B 4f gemeinsam mit der Stadt Nürnberg, der Polizei und der Unfallkommission an der Einmündung der Kriegerlindenstraße in die Flughafenstraße die Möglichkeit der verkehrssicheren Querung der Flughafenstraße zu überprüfen.

4 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und des BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.1 Plan

Den Benutzungen liegen die unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Unterlagen zu Grunde.

4.2 Dauerhafte Einwirkungen auf Gewässer

4.2.1 Einleiten und Einbringen von Stoffen in oberirdische Gewässer

Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers aus Tunnel und Trogbereich Süd der B 4f in den Bucher Landgraben erteilt.

4.2.1.1 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

Folgende Einleitungsmengen dürfen (bei Niedergehen des Bemessungsregens) nicht überschritten werden:

$$Q_{\max} = 10 \text{ l/s}$$

4.2.1.2 Betrieb und Unterhaltung

- 4.2.1.2.1 Die Einleitungsbauwerke sowie der Vorfluter in einem Bereich von 5 m oberhalb bis 15 m unterhalb der Einleitungsstelle sind vom Vorhabensträger im Einvernehmen mit dem Träger der Unterhaltungslast zu sichern. Ein erhöhter oder erschwerter Unterhalt (z.B. Schäden wie Auskolkung) im genannten Bereich der Einleitungsstelle geht nur zu Lasten des Straßenbaulastträgers, wenn dieser durch die Einleitung verursacht ist.

- 4.2.1.2.2 Der Abfluss im Bucher Landgraben muss stets gewährleistet sein.

- 4.2.1.2.3 Die Zuleitung zum Gewässer darf nur 0,3 % Gefälle aufweisen.

- 4.2.1.2.4 Die Einleitungsstelle ist im Einvernehmen mit der Stadt Nürnberg und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg fachgerecht zu planen, strömungsgünstig und naturnah auszuführen sowie gegen Erosion zu schützen.

- 4.2.1.2.5 An der Einleitungsstelle ist die Grabenböschung beiderseits auf 1 m Breite einschließlich Sohle zu befestigen (abzupflastern). Die Einleitung in den Vorfluter hat mindestens 15 cm über dem Mittelwasserspiegel und in Fließrichtung zu erfolgen.
- 4.2.1.2.6 Es darf nur druckloses Wasser eingeleitet werden.
- 4.2.1.2.7 Der Vorhabensträger hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Geschiebe in den Vorfluter gelangt.
- 4.2.1.2.8 Beim Einleiten des anfallenden Straßenabwassers in den Bucher Landgraben dürfen keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren nachweisbar sein.
- 4.2.1.2.9 Einmal jährlich sind die Rohrleitungen durch einfache Sichtprüfung auf Bauzustand, Betriebssicherheit, Funktionsfähigkeit, Verschmutzungen und Beschädigungen zu untersuchen. Die getroffenen Feststellungen sind zu dokumentieren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 4.2.1.2.10 Regenwasserabläufe (oberirdische Rinnen) sowie Anlagen zur Reinigung des Niederschlagswassers von Verkehrsflächen müssen regelmäßig durch einfache Sichtprüfung auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden. Sie sind bei Bedarf von Sand, Schlamm und Laub zu reinigen.
- 4.2.1.2.11 Der von der Einleitung des Niederschlagswassers beeinflusste Bereich des Bucher Landgrabens ist mindestens einmal jährlich in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten, wie z.B. Ablagerungen, An- und Abschwemmungen zu kontrollieren.

4.2.2 Einleiten von Stoffen in das Grundwasser

Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis erteilt, das Niederschlagswasser aus dem Trogbereich Nord in das Grundwasser einzuleiten.

4.2.2.1 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

Die max. Versickerungsrate beträgt 1,5 l/s.

4.2.2.2 Bauausführung

Bei der Flächen- wie der Muldenversickerung muss eine 20 cm starke, bewachsene Oberbodenschicht (Humus) vorhanden sein. Diese Oberbodenschicht darf nicht durch Straßeneinläufe, Sickerschächte usw. durchlöchert werden.

4.2.3 Aufstauen von Grundwasser

Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum Aufstauen von Grundwasser durch die dauerhaft im Grundwasser verbleibenden Anlagenteile (Tunnel und Tröge) erteilt.

4.3 Bauzeitlich beschränkte Auswirkungen auf Gewässer

4.3.1 Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser

Dem Freistaat Bayern wird für die Dauer der Bauzeit die beschränkte Erlaubnis erteilt, in folgendem Umfang Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern und abzuleiten:

Bezeichnung der Maßnahme	Flurstück	Regelung
Vertikale Förderbrunnen (Südlicher Bauabschnitt)	120/7, 180, 180/5, 180/7, 221, 221/2, 221/3, 221/4, 221/5, 539,540,541,542,543,544, 552/2, 552/3, 552/5, 564, alle Gmkg. Ziegelstein;	Von Bau-km 0+182 bis 0+780 werden im Zuge der geschlossenen Wasserhaltung beidseitig der Baugrube Vertikalbrunnen zur Grundwasserabsenkung angeordnet. Max. Brunnenanzahl: 50 Max. gleichzeitige Fördermenge: 50 l/s Max. Absenkziel: 22 m u. GOK
Vertikale Förderbrunnen (nördlicher Bauabschnitt)	553, 564, alle Gmkg. Ziegelstein; 511, Gmkg. Kraftshofer Forst	Von Bau-km 1+240 bis 1+811 werden im Zuge der geschlossenen Wasserhaltung beidseitig der Baugrube Vertikalbrunnen zur Grundwasserabsenkung angeordnet. Max. Brunnenanzahl: 50 Max. gleichzeitige Fördermenge: 50 l/s Max. Absenkziel: 22 m u. GOK
Horizontale Förderbrunnen	543, 553, 564, alle Gmkg. Ziegelstein	Im Bereich des Flugfeldes werden im Zuge der geschlossenen Wasserhaltung Horizontalbrunnen angelegt zur Herstellung des Rettungs- und Verkehrstunnels. Maximale gleichzeitige Fördermenge: 35 l/s Max. Absenkziel: 22 m u. GOK
Startschacht Fluchtstollen	553 Gmkg. Ziegelstein	Zur Herstellung des Fluchtstollens wird ein Startschacht angelegt. Im Startschacht anfallendes Restwasser wird zusammen mit dem anfallenden Tagwasser über eine offene Wasserhaltung abgeführt, gereinigt und in den Kothbrunngraben eingeleitet. Max. anfallende Wassermenge im Zuge der offenen Wasserhaltung: 5 l/s
Zielschacht Fluchtstollen	542, 543, alle Gmkg. Ziegelstein	Zur Herstellung des Fluchtstollens wird ein Zielschacht angelegt. Im Zielschacht anfallendes Restwasser wird zusammen mit dem anfallenden Tagwasser über eine offene Wasserhaltung abgeführt, gereinigt und in den Bucher-Landgraben eingeleitet. Max. anfallende Wassermenge im Zuge der offenen Wasserhaltung: 5 l/s
Baugrube südlicher Tunnelabschnitt	120/7, 180, 180/5, 180/7, 221, 221/2, 221/3, 221/4, 221/5, 539,540,541,542,543,544, 552/2, 552/3, 552/5, 564, alle Gmkg. Ziegelstein;	In der südlichen Baugrube anfallendes Restwasser wird zusammen mit dem anfallenden Tagwasser über eine offene Wasserhaltung abgeführt, gereinigt und in den Bucher-Landgraben eingeleitet. Max. anfallende Wassermenge im Zuge der offenen Wasserhaltung: 15 l/s
Baugrube nördlicher	553, 564, alle Gmkg.	In der nördlichen Baugrube anfallendes Restwasser wird

Tunnelabschnitt	Ziegelstein; 511, Gmkg. Kraftshofer Forst	zusammen mit dem anfallenden Tagwasser über eine offene Wasserhaltung abgeführt, gereinigt und in den Kothbrunngraben eingeleitet. Max. anfallende Wassermenge im Zuge der offenen Wasserhaltung: 15 l/s
-----------------	--	---

4.3.2 Einleiten von Stoffen in das Grundwasser

Dem Freistaat Bayern wird für die Dauer der Bauzeit die beschränkte Erlaubnis erteilt, in folgendem Umfang Stoffe in das Grundwasser einzuleiten. Die Wiederver-sickerung des Grundwassers hat grundsätzlich im gleichen Grundwasserstockwerk zu erfolgen, aus dem das Grundwasser gefördert wurde. Eine Durchör-terung von stockwerkstrennenden Grundwasserstauern erfolgt nicht.

Rigole 1	564 Gmkg. Ziegelstein	Ein Teil des im Zuge der geschlossenen Wasserhaltung geförderten Grundwassers wird über Rigole 1 wiederver-sickert. Max. Rigolenlänge: 350 m Max. Versickerungsmenge: 15 l/s
Rigole 2	564 Gmkg. Ziegelstein	Ein Teil des im Zuge der geschlossenen Wasserhaltung geförderten Grundwassers wird über Rigole 2 wiederver-sickert. Max. Rigolenlänge: 400 m Max. Versickerungsmenge: 15 l/s
Schluckbrunnengalerie 1	564 Gmkg. Ziegelstein	Ein Teil des im Zuge der geschlossenen Wasserhaltung geförderten Grundwassers wird über die Schluckbrunnen-galerie 1 wieder dem Grundwasserstockwerk zugeführt Max. Brunnenanzahl: 15 Max. Einleitungsmenge: 15 l/s
Schluckbrunnengalerie 2	553 Gmkg. Ziegelstein; 507, 511 alle Gmkg. Kraftshofer Forst	Ein Teil des im Zuge der geschlossenen Wasserhaltung geförderten Grundwassers wird über die Schluckbrunnen-galerie 2 wieder dem Grundwasserstockwerk zugeführt Max. Brunnenanzahl: 25 Max. Einleitungsmenge: 25 l/s
Schluckbrunnengalerie 3	553 Gmkg. Ziegelstein; 490, 511, 513/2, alle Gmkg. Kraftshofer Forst	Ein Teil des im Zuge der geschlossenen Wasserhaltung geförderten Grundwassers wird über die Schluckbrunnen-galerie 3 wieder dem Grundwasserstockwerk zugeführt Max. Brunnenanzahl: 10 Max. Einleitungsmenge: 10 l/s
Schluckbrunnengalerie 4	180, 180/5, 536, 537, 538, 552/2, 552/4, 552/5, 564, alle Gmkg. Ziegelstein	Ein Teil des im Zuge der geschlossenen Wasserhaltung geförderten Grundwassers wird über die Schluckbrunnen-galerie 4 wieder dem Grundwasserstockwerk zugeführt Max. Brunnenanzahl: 30 Max. Einleitungsmenge: 30 l/s
Schluckbrunnengalerie 4a	533, 552, alle Gmkg. Ziegelstein	Ein Teil des im Zuge der geschlossenen Wasserhaltung geförderten Grundwassers wird über die Schluckbrunnen-galerie 4a wieder dem Grundwasserstockwerk zugeführt Max. Brunnenanzahl: 5

		Max. Einleitungsmenge: 5 l/s
Schluckbrunnengalerie 5	101/1, 122, 177, 157, 185, 185/1, 186, 187, 188, 189, 191 alle Gmkg. Lohe	Ein Teil des im Zuge der geschlossenen Wasserhaltung geförderten Grundwassers wird über die Schluckbrunnengalerie 5 wieder dem Grundwasserstockwerk zugeführt Max. Brunnenanzahl: 10 Max. Einleitungsmenge: 10 l/s

4.3.3 Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer

Dem Freistaat Bayern wird für die Dauer der Bauzeit die beschränkte Erlaubnis erteilt, Stoffe in oberirdische Gewässer in folgendem Umfang einzuleiten:

Einleitung Landgraben Bucher	180 Gmkg. Ziegelstein	Verbleibendes Grundwasser aus der geschlossenen Wasserhaltung und Wasser aus der offenen Wasserhaltung wird für den südlichen Bauabschnitt in den Bucher Landgraben eingeleitet. Max. Einleitungsmenge: 30 l/s
Einleitung Kothbrunngraben	490 Gmkg. Kraftshofer Forst	Verbleibendes Grundwasser aus der geschlossenen Wasserhaltung und Wasser aus der offenen Wasserhaltung wird für den nördlichen Bauabschnitt in den Kothbrunngraben eingeleitet. Max. Einleitungsmenge: 30 l/s
Bedarfseinleitung Graben Golfplatz	507 Gmkg. Kraftshofer Forst	Um ein bauwasserhaltungsbedingtes Trockenfallen der Tümpel in der Golfanlage zu verhindern wird im Rahmen des Risikomanagements im Bedarfsfall eine Einleitung von im Zuge der geschlossenen Wasserhaltung geförderten Grundwasser in den Graben südlich von Fairway 16 vorgenommen.
Bedarfseinleitung Flughafenweiher	184 Gmkg. Ziegelstein	Um ein bauwasserhaltungsbedingtes Absinken des Wasserspiegels des Flughafenweiher zu verhindern wird im Rahmen des Risikomanagements im Bedarfsfall eine Einleitung von im Zuge der geschlossenen Wasserhaltung geförderten Grundwasser in den Flughafenweiher vorgenommen.
Bedarfseinleitung Regenrückhaltebecken	531 Gmkg. Ziegelstein	Um ein bauwasserhaltungsbedingtes Absinken des Wasserspiegels des Regenrückhaltebeckens zu verhindern wird im Rahmen des Risikomanagements im Bedarfsfall eine Einleitung von im Zuge der geschlossenen Wasserhaltung geförderten Grundwasser in das Rückhaltebecken vorgenommen.
Bedarfseinleitung Tucher Weiher	270 Gmkg. Ziegelstein	Um ein bauwasserhaltungsbedingtes Absinken des Wasserspiegels der Tucher Weiher zu verhindern wird im Rahmen des Risikomanagements im Bedarfsfall eine Einleitung von im Zuge der geschlossenen Wasserhaltung geförderten Grundwasser in die Tucher Weiher vorgenommen.
Bedarfseinleitung Marienbergweiher	826 Gmkg. Großreuth a.d.Veste	Um ein bauwasserhaltungsbedingtes Absinken des Wasserspiegels des Marienbergweiher zu verhindern

		wird im Rahmen des Risikomanagements im Bedarfsfall eine Einleitung von Wasser aus dem Versorgungsnetz der N-ERGIE in den Marienbergweiher vorgenommen.
--	--	---

4.3.4 **Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierzu bestimmt oder hierfür geeignet sind**

Dem Freistaat Bayern wird für die Dauer der Bauzeit die beschränkte Erlaubnis erteilt, das Grundwasser durch Anlagen in folgendem Umfang aufzustauen, abzusenken oder umzuleiten:

Baugrubenverbau für Tunnelrampen und die in offener Bauweise zu erstellenden Tunnelabschnitte einschließlich Betriebsgebäude	120/7, 180, 180/5, 180/7, 221, 221/2, 221/3, 221/4, 221/5, 539,540,541,542,543,544, 552/2, 552/3, 552/5, 553, 564 alle Gmkg. Ziegelstein; 511 Gmkg. Kraftshofer Forst	Zur Herstellung der Tunnelrampen und des Tunnels in offener Bauweise einschließlich des Betriebsgebäudes ist ein Baugrubenverbau erforderlich, der in das Grundwasser einbindet. Max. Tiefe des Baugrubenverbaus: 22 m u. GOK
Startschacht Fluchtstollen	553 Gmkg. Ziegelstein	Zur Herstellung des Fluchtstollens wird ein Startschacht angelegt. Im Startschacht anfallendes Rest- und Tagwasser wird über eine offene Wasserhaltung abgeführt, gereinigt und in den Kothbrunnen graben eingeleitet. Max. Tiefe des Baugrubenverbaus: 22 m u. GOK
Zielschacht Fluchtstollen	542, 543, alle Gmkg. Ziegelstein	Zur Herstellung des Fluchtstollens wird ein Zielschacht angelegt. Im Zielschacht anfallendes Rest- und Tagwasser wird über eine offene Wasserhaltung abgeführt, gereinigt und in den Bucher-Landgraben eingeleitet. Max. Tiefe des Baugrubenverbaus: 22 m u. GOK
Tunnelbauwerk einschließlich Rampen, Fluchttunnel, Betriebsgebäude	120/7, 180, 180/5, 180/7, 221, 221/2, 221/3, 221/4, 221/5, 539,540,541,542,543,544, 552/2, 552/3, 552/5, 553, 564 alle Gmkg. Ziegelstein; 511 Gmkg. Kraftshofer Forst	Der Straßentunnel einschließlich der Rampen, des Fluchttunnels mit Notausgangsgebäude und das Betriebsgebäude kommen größtenteils unterhalb des Grundwasserspiegels zu liegen. Max. Tiefe des fertigen Bauwerks unter GOK: 22 m

4.3.5 **Einleiten von Oberflächenwasser aus den Bereichen Baustelleneinrichtung und Transportstraßen in Gewässer**

Dem Freistaat Bayern wird für die Dauer der Bauzeit die beschränkte Erlaubnis erteilt, aus den Bereichen der Baustelleneinrichtung und der Transportstraßen Oberflächenwasser in Gewässer einzuleiten.

4.3.6 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

4.3.6.1 Vor Bauausführung jeder Einzelmaßnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg die Bauwasserhaltungskonzepte und Berechnungen für das unumgängliche Maß der Entnahme vorzulegen.

4.3.6.2 Das ab- bzw. einzuleitende Wasser darf keine schädlichen Konzentrationen an Schadstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren enthalten. Daher sind jeweils Absetzbecken vorzuschalten, die auf einen Rückhalt von absetzbaren und abfiltrierbaren Stoffen ausgelegt sind (Mindestaufenthaltszeit: 10 min. bei Bemessungsregen $r_{15/(0,2)}$).

Am Ablauf der Absetzbecken sind während der Bauzeit nachfolgende Werte (stichprobenartig) einzuhalten:

- Absetzbare Stoffe nach DIN 38406-H0-2: 0,5 mg/l
- Abfiltrierbare Stoffe nach DIN 38406-H2-1: 100 mg/l
- pH-Wert: 6,5 - 9

Bei baustoffbedingt erhöhten pH-Werten ist das ab- bzw. einzuleitende Wasser zusätzlich über eine Neutralisationsanlage zu führen.

4.3.6.3 Bei der Wiederversickerung des bei der Bauwasserhaltung geförderten Grundwassers ist der bei Bauausführung gültige Grenzwert für polyfluorierte Tenside (derzeit 0,3 µg/l) einzuhalten.

4.3.6.4 Während der Grundwasserabsenkung im Bereich des Flughafengeländes ist zur Beweissicherung in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg das abzuleitende Grundwasser zusätzlich auf die Parameter MKW, PAK, BTEX und LHKW zu untersuchen.

4.3.6.5 Es darf nur klares, nicht verunreinigtes Grundwasser ohne Schwebstoffe in die Oberflächengewässer eingeleitet werden. Stark getrübtetes Grundwasser muss wirkungsvoll gereinigt werden, bevor es den Oberflächengewässern zugeführt wird. Können die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllt werden, ist stark getrübtetes Grundwasser anderweitig (z.B. Kanalisation) abzuleiten. Bei Auftreten solcher Trübungen ist das Umweltamt der Stadt Nürnberg unverzüglich zu informieren.

4.3.6.6 Die Einleitungsstellen sind nach den hydraulischen Erfordernissen und den geltenden Regeln der Technik temporär zu befestigen. Die Einleitung in den Vorfluter hat mindestens 15 cm über dem Mittelwasserspiegel und in Fließrichtung zu erfolgen. Nach der Beendigung der Einleitung ist die Befestigung zurückzubauen.

4.3.6.7 An den Einleitungsstellen sind ggf. Sohl- und Böschungsbereiche des Vorfluters durch den Einbau von Prallplatten u.ä. vor Auskolkungen zu schützen.

4.3.6.8 Druckleitungen haben mindestens 5,0 m vor dem Vorfluter zu enden. Es darf nur druckloses Wasser eingeleitet werden.

4.3.6.9 Die Zuleitungen zum Gewässer dürfen nur 0,3 % aufweisen.

4.3.6.10 Die Unterhaltung der Einleitungsstellen während der Bauzeit obliegt dem Vorhabensträger.

4.3.6.11 Der Vorhabensträger hat dafür zu sorgen, dass kein Geschiebe in den Vorfluter gelangt (Sandfang).

- 4.3.6.12 Nach Beendigung der Einleitung sind evtl. im Vorfluter unterhalb der Einleitungsstelle festgestellte Ablagerungen von Sand und anderen Absetzstoffen, die auf die Einleitung zurückzuführen sind, zu entfernen und umweltgerecht zu entsorgen. Nach Beendigung der jeweiligen Einleitung in ein Oberflächengewässer ist der vorherige Gewässerzustand wiederherzustellen.
- 4.3.6.13 Etwaige Beschädigungen an den Böschungen während der Bauzeit sind unverzüglich fachgerecht zu beseitigen.
- 4.3.6.14 Die bauzeitliche Wasserhaltung hat mit einem hydraulischen Gefälle zur Baugrube hin zu erfolgen, sodass verunreinigtes Grundwasser abgeleitet wird und nicht im Grundwasserleiter abströmt.
- 4.3.6.15 Zur Beweissicherung ist im Hinblick auf die Grundwasserabsenkung ein Monitoring-Programm mit einer Vorlaufzeit von mehr als einem Jahr zu entwickeln, unter besonderer Berücksichtigung ökologischer und landwirtschaftlicher Belange.
- 4.3.6.16 Der Grundwasserstand ist ständig zu beobachten. Sollte der Grundwasserstand über die natürliche Schwankungsamplitude hinaus absinken, sind unverzüglich zusätzliche Bewässerungsmaßnahmen/Wiederversickerungsmaßnahmen einzuleiten. Im Einzelfall sind eventuell erforderliche Beweissicherungsmaßnahmen vor Ort zu diskutieren und festzusetzen; eine behördliche Überwachung muss jederzeit und ungehindert möglich sein.
- 4.3.6.17 Die Grundwassermessungen sind mindestens drei Jahre nach Abschluss der Baumaßnahme fortzuführen und zu dokumentieren, um eventuell auftretenden langfristigen Absenkungen rechtzeitig entgegenwirken zu können.

4.4 Weitere Auflagen

- 4.4.1 Die Einzelmaßnahmen sind vor Ausführung mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg abzustimmen. Spätestens zwei Monate nach Fertigstellung sind dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Bestandspläne mit entsprechenden Bemessungen und Berechnungen vorzulegen.
- 4.4.2 Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten für den Fall, dass sich die beim Erlass dieses Bescheides bestehenden Verhältnisse wesentlich ändern sollten oder durch den Bau und Betrieb der planfestgestellten Maßnahme Auswirkungen auftreten, die heute noch nicht erkennbar sind.

5 Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht § 6 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit

der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Die Farbgestaltung entspricht der in Anlage 4 zur VollzBek BayStrWG. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6 Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7 Kosten

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

B. Sachverhalt

1 Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses ist der Neubau der Bundesstraße B 4f zur Anbindung des Flughafens Nürnberg an die BAB A 3 und zur Entlastung von Wohngebieten vom Durchgangsverkehr.

Die etwa 3.500 m lange Strecke beginnt ca. 250 m südlich des bestehenden sogenannten Flughafenrondells, wo sie über einen Kreisverkehr an die bestehende Flughafenstraße angeschlossen wird. Im Anschluss wird die Trasse abgesenkt, um südlich des Bucher Landgrabens in einen Tunnel überzugehen. Die Cargo Center 1 und 2 werden wie das gesamte Flughafengelände mit Hilfe eines Tunnels unterquert. In einem Abstand von rund 100 m zum nördlichen Rand des Flughafengeländes endet der Tunnel und die Trasse wird wieder an die Oberfläche geführt. Anschließend verläuft die Trasse in leichter bzw. vor Querung der BAB A 3 in hoher Dammlage durch den Sebalder Reichswald. Die Anbindung an die BAB A 3 ist als linksliegende Trompete mit dem dazugehörigen Überführungsbauwerk, den Anschlussrampen und Beschleunigungs- bzw. Verzögerungstreifen vorgesehen.

Im oberirdischen Teil der Trasse sind Über- bzw. Unterführungen der B 4f geplant, um bestehende Wegebeziehungen im Sebalder Reichswald aufrechtzuerhalten.

2 Vorgängige Planungsstufen

2.1 Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen

Das Vorhaben ist im Bundesverkehrswegeplan in die Kategorie "Weiterer Bedarf mit Planungsrecht" eingestuft.

2.2 Raumordnung / Landesplanung

Im Jahr 2005 wurde für die Anbindung des Flughafens Nürnberg an die BAB A 3 ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens wurde entsprechend dem damaligen Planungsstand geprüft. Die landesplanerische Beurteilung vom 20.11.2005 ergab, dass nur eine Direktanbindung mit Untertunnelung des Flugfeldes unter folgenden Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung entspricht:

- Der Flächenverbrauch ist so gering wie möglich zu halten. Der Eingriff in Natur und Landschaft hat so schonend wie möglich zu erfolgen.
- Für unvermeidliche Eingriffe in Natur und Landschaft sowie in den Bannwald sind entsprechende Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen.
- Es sind entsprechende Lärmschutzmaßnahmen zur Vermeidung weiterer Lärmbelastungen der Bevölkerung anzustreben mit dem Ziel, die vom Gesetzgeber gesetzten Grenzwerte zu unterschreiten.
- Die von der Wasserwirtschaftsverwaltung verlangten Auflagen und gegebenen Hinweise sind zu beachten und beim Fortgang der Planung weiterhin mit der Wasserwirtschaftsverwaltung abzustimmen.

3 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 11.10.2007 beantragte das Staatliche Bauamt Nürnberg, für den Neubau der Bundesstraße B 4f zur Anbindung des Flughafens Nürnberg an die BAB A 3 das Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 05.11.2007 bis 04.12.2007 bei der Stadt Nürnberg, der Gemeinde Kalchreuth und dem Landkreis Erlangen-Höchstadt nach jeweils ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der jeweiligen Kommune oder der Regierung von Mittelfranken bis spätestens 18.12.2007 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben seien.

Die Regierung bat folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Verbände um Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Stadt Nürnberg
- Gemeinde Kalchreuth
- Landkreis Erlangen-Höchstadt
- Amt für Landwirtschaft und Forsten
- Amt für Ländliche Entwicklung
- Autobahndirektion Nordbayern
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bayerische Staatsforsten, Forstbetrieb Nürnberg
- Bergamt Nordbayern bei der Regierung von Oberfranken
- Bezirk Mittelfranken, Fachberatung für Fischerei
- Deutsche Telekom AG
- Flughafen Nürnberg GmbH
- Landesamt für Finanzen

- Luftamt Nordbayern
- N-ERGIE AG
- Planungsverband Industrieregion Mittelfranken
- PLEdoc GmbH
- Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Lohe
- Vermessungsamt Nürnberg
- VGN GmbH
- Wasserverband Knoblauchsland
- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
- Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Mittelfranken
- Höhere Landesplanungsbehörde an der Regierung von Mittelfranken

Aufgrund der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes wurden die Unterlagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung (Anlage zu Unterlage 12.1) überarbeitet. Dem Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN), dem Landesbund für Vogelschutz (LBV), dem Landesverband Bayern der deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V., den Unteren Naturschutzbehörden bei der Stadt Nürnberg und dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt sowie der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Mittelfranken wurde diese überarbeitete Unterlage mit Schreiben vom 24.04.2008 zur Verfügung gestellt und es wurde diesen Gelegenheit gegeben, sich hierzu zu äußern. Belange Dritter wurden durch die Anpassung an die geänderte Gesetzeslage nicht berührt, sodass von einer Auslegung der überarbeiteten Unterlage abgesehen werden konnte.

Das Staatliche Bauamt Nürnberg legte mit Schreiben vom 13.06.2008 eine Tektur der Planunterlagen vor. Diese Tektur beinhaltete die Vergrößerung des Ausrundungsradiuses bei dem Weg Fl.Nr. 158, Gemarkung Lohe, und die Verschiebung der neuen Feuerwehrezufahrt bzw. der Zufahrt zur Hundeschule um einige Meter nach Osten. Diese Änderungen führten bei mehreren Grundstücken zu einem Mehrbedarf der dauerhaft und/oder vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Fläche. Auf eine Auslegung der Unterlagen konnte aber verzichtet werden, da der Kreis der von den Änderungen Betroffenen auf die jeweiligen Grundstückseigentümer beschränkt war. Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke wurden mit Schreiben vom 17.06.2008 über die Planänderungen informiert und es wurde ihnen Gelegenheit gegeben, gegen diese Änderungen innerhalb von zwei Wochen Einwendungen zu erheben.

Die im Verfahren bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen wurden vom 21.07.2008 bis 23.07.2008 im Historischen Rathaussaal in Nürnberg erörtert. Der Erörterungstermin wurde in der örtlichen Tagespresse und im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken als der zuständigen Anhörungsbehörde am 11.07.2008 öffentlich bekannt gemacht.

Aus Anlass von Einwendungen und als Ergebnis der Erörterung im Juli 2008 brachte der Vorhabensträger eine weitere Tektur in das Verfahren ein. Die Tektur vom 16.09.2009 umfasste im Wesentlichen ergänzende Darstellungen der hydrogeologischen Auswirkungen des Tunnelbauwerks während der Bauzeit. Die Unterlagen 9.1 und 9.2 vom 19.09.2007 werden durch die Unterlagen 9.0 bis 9.5 vom 16.09.2009 ersetzt. In der Unterlage 9.6 werden die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Bau und Anlage der Rigolen beschrieben und die Unterlagen 12.1, 12.2 Blatt 1, 12.3 Blatt 1 und 12.3 Blatt 4 entsprechend ergänzt. Diese Tekturplanung wurde in der Zeit vom 03.11.2009 bis 02.12.2009 in der Stadt Nürnberg und der Gemeinde Kalchreuth zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde in den Amtsblättern der Stadt Nürnberg bzw. der Gemeinde Kalchreuth ortsüblich bekannt gemacht. Im Bekanntmachungstext wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Tekturplanung bei der jeweili-

gen Kommune oder der Regierung von Mittelfranken bis spätestens 16.12.2009 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben seien.

Die Regierung bat die oben aufgelisteten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Verbände um Stellungnahme zu der Tektur. Daneben wurde folgenden Stellen Gelegenheit gegeben, sich zu der geänderten Planung zu äußern:

- Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Almoshof
- Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Buch
- Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Kraftshof II
- Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Ronhof
- Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Sack

Die Einwendungen und Stellungnahmen zu dieser Tektur wurden vom 08.06.2010 bis 10.06.2010 in der Meistersingerhalle in Nürnberg erörtert. Der Erörterungstermin wurde in der örtlichen Tagespresse und im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken als der zuständigen Anhörungsbehörde am 21.05.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Der Verlauf der beiden Erörterungstermine wurde jeweils in einem Wortprotokoll festgehalten, das auf Antrag den Teilnehmern des Erörterungstermins zur Verfügung gestellt wurde.

Mit Schreiben vom 11.07.2011 reichte das Staatliche Bauamt Nürnberg die Tektur vom 30.06.2011 ein. Mit der Tektur wurden in die Planung Änderungen eingearbeitet, die das Staatliche Bauamt Nürnberg im Anhörungsverfahren gegenüber Behörden oder privaten Einwendern schriftlich zugesagt hatte. Soweit sich durch die Änderungen erhöhte Grundstücksbetroffenheiten ergaben, wurden die Eigentümer der jeweiligen Grundstücke über die Änderung informiert und es wurde ihnen Gelegenheit gegeben sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu der Maßnahme zu äußern.

Die Planfeststellungsbehörde forderte den Vorhabensträger im Nachgang zum Erörterungstermin vom 08.06.2010 bis 10.06.2010 dazu auf, ergänzende Untersuchungen bezüglich der Frage durchzuführen, ob der Bau der B 4f in Summation mit anderen Plänen und Projekten dazu führt, dass die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes "Nürnberger Reichswald" erheblich beeinträchtigt werden können. Das Staatliche Bauamt Nürnberg ergänzte die Unterlagen 16.1T und 16.2T durch Tektur vom 30.06.2011 und legte diese Unterlagen der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 16.09.2011 vor. Diese ergänzenden Unterlagen wurden der Höheren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorgelegt und dem BN wurde Gelegenheit gegeben, hierzu Stellung zu nehmen. Aufgrund entsprechender Forderungen der Höheren Naturschutzbehörde und des BN wurde die Übersichtskarte (Unterlage 16.2T) so überarbeitet, dass die 16 näher untersuchten Pläne und Projekte mit möglichen erheblichen kumulativen Wirkungen in Lage und räumlichem Umfang sowie die von ihnen ausgehenden maßgeblichen Belastungsfaktoren dargestellt sind. Die Übersichtskarte wurde als Tektur mit Datum vom 30.01.2012 in das Planfeststellungsverfahren eingebracht.

C. *Entscheidungsgründe*

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen: